

MERKBLATT EINGESCHRÄNKTE BARAUSZAHLUNG BEI DER AUSREISE IN EINEN EU-/EFTA- STAAT (BILATERALE ABKOMMEN)

Eingeschränkte Barauszahlung in EU-/EFTA-Staaten

Bei der definitiven Ausreise in einen EU-/EFTA-Staat gelten Beschränkungen für die Barauszahlung der Austrittsleistung. Sind Sie im Einreiseland obligatorisch dem dortigen Sozialversicherungssystem unterstellt, kann Ihnen die PKE nur den überobligatorischen Teil der Austrittsleistung bar auszahlen.

Von der Einschränkung betroffene Personen

Die Einschränkungen gelten für Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende sowie für Personen, die nach dem Wegzug in einen EU-/EFTA-Staat eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Von der Einschränkung betroffene Leistung

Von der eingeschränkten Barauszahlung betroffen ist der obligatorische Teil der Austrittsleistung, d.h. das BVG-Altersguthaben. Wie gross der Anteil des BVG-Altersguthabens ist, wird im Vorsorgeausweis separat aufgeführt.

Vorgehen

Füllen Sie bitte das Formular «Austrittsmeldung durch Arbeitnehmer» aus und senden Sie es der PKE ein (www.pke.ch → Merkblätter & Formulare). Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, überweist die PKE den überobligatorischen Teil der Austrittsleistung auf das von Ihnen angegebene Privatkonto innerhalb des EU-/EFTA-Raums. Eine allfällige Quellensteuer wird dabei direkt von diesem Betrag abgezogen. Der obligatorische Teil, also das BVG-Altersguthaben, wird auf das von Ihnen gewünschte Freizügigkeitskonto bzw. die gewünschte Freizügigkeitspolice übertragen. Die Auszahlung erfolgt frühestens Anfang des Folgemonats nach Ihrem Austritt aus der PKE.

Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung

Wünschen Sie die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung, müssen Sie nachweisen, dass Sie im Einreiseland der dortigen Sozialversicherungspflicht nicht unterstellt sind.

Ein Antragsformular für diesen Nachweis beziehen Sie bei der Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG (Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. +41 31 380 79 71, www.verbindungsstelle.ch; info@verbindungsstelle.ch). Das ausgefüllte Formular reichen Sie der Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG ein. Sie holt die entsprechende Bestätigung in Ihrem neuen Wohnsitzstaat ein.

Auszahlung des blockierten Teils der Austrittsleistung

Der auf ein Freizügigkeitskonto bzw. eine Freizügigkeitspolice einbezahlte Betrag ist bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters blockiert. Für eine frühere Auszahlung sind die Bedingungen der von Ihnen ausgewählten Freizügigkeitseinrichtung massgebend.

Betroffene Länder

EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.
EFTA-Staaten: Island und Norwegen.

**Spezialfall Fürstentum
Liechtenstein**

Eine Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung bei definitiver Ausreise aus der Schweiz ist nicht möglich, wenn Sie ins Fürstentum Liechtenstein ausreisen. Gemäss geltender Regelung zwischen der Schweiz und Liechtenstein muss die gesamte Austrittsleistung an die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen werden.